

MILLE FIORI

28. bis 31. August 2019

FAHRER/IN

BEIFÄHRER/IN

Name | Vorname

Name | Vorname

Straße

Straße

Land | PLZ | Wohnort

Land | PLZ | Wohnort

Mobile (on the road)

Mobile (on the road)

E-Mail

E-Mail

Geburtstag

Geburtstag

Konfektionsgröße

Konfektionsgröße

VERBINDLICHE ANGABEN ZUM FAHRZEUG

Marke, Typ

Baujahr

Hubraum, PS

Kennzeichen

Höchstgeschwindigkeit

Leergewicht

Hergestellte Stückzahl

Name des Halter

Bild des Fahrzeuges muss bei Anmeldung beiliegen: per Post per E-Mail

Ich möchte den Kofferservice (25 € pro Gepäckstück) in Anspruch nehmen. Ich habe ____ Gepäckstücke.

ANGABEN ZUR VERPFLEGUNG

Fahrer: Normal Vegetarisch Allergien/Sonstiges _____

Beifahrer: Normal Vegetarisch Allergien/Sonstiges _____

Weitere Person: Normal Vegetarisch Allergien/Sonstiges _____

Nenngeld: 1575 Euro pro Person im Doppelzimmer (Preise für Einzelzimmer / Kinder auf der Tour je nach Verfügbarkeit und Anfrage)

Hiermit gebe ich für die oben genannten Personen die Nennung zur Mille Fiori 2019 ab.

Das Nenngeld überweise ich bis spätestens 1. Juli 2019. (Konto: Oldtimerland Bodensee, IBAN: DE61 6005 0101 0008 0953 54, BIC: SOLADEST600)

Mit meiner Unterschrift erkenne ich die AGB der Mille Fiori, insbesondere § 4, an und bestätige, dass die Angaben auf dem vorliegenden Nennformular zutreffen. Das gemeldete Fahrzeug entspricht in allen Teilen den Bestimmungen der StVZO bzw. den Zulassungsvorschriften des jeweiligen Landes.

Ort, Datum

Unterschrift

Allgemeine Geschäftsbedingungen Mille Fiori 2019

Präambel

Mille Fiori ist eine Automobilsportveranstaltung in Form einer Oldtimer-Rallye, die vom Oldtimerland Bodensee (Hilmar Wörnle) organisiert wird. Nachstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen regeln insbesondere die Melde- und Durchführungsbedingungen der Automobilsportveranstaltung.

1. Vertragsschluss

1.1 Die Nennung (Anmeldung) gilt als bindendes, verbindliches Angebot. Die Annahme dieses Angebotes kann der Veranstalter bis zum Stichtag 01.03.2018 (oder früher) nach Eingang durch Zusendung der Teilnahmebestätigung annehmen. Mit dem Versand (Post / Email) der Teilnehmerbestätigung gilt der Vertrag als abgeschlossen.

1.2 Die Teilnahmebestätigung gilt ausschließlich für das angemeldete Fahrzeug und darf nur nach Rücksprache gewechselt werden. Der Veranstalter kann einem Fahrzeugwechsel gegen Erhebung einer Gebühr in Höhe von 500,00 € zustimmen. Ein Anspruch des Teilnehmers auf Zustimmung besteht nicht.

1.3 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Teilnehmers gelten nicht.

1.4 Es ist Nennung aller Teilnehmer erforderlich, auch evtl. Helfer und Begleitpersonen.

1.5 Soweit die Anmeldung nicht durch den Teilnehmer selbst erfolgt, ist der Auftraggeber dafür verantwortlich, dass der Teilnehmer über die Allgemeinen Geschäftsbedingungen, Sicherheitsbestimmungen und die Durchführungsvorschriften vollständig informiert wird und die Haftungsverzichtserklärung vom Teilnehmer sowie Beifahrern und Helfern unterzeichnet wird.

1.6 Die Anmeldung zur Mille Fiori muss mit dem vorgesehenen Formblatt Nennung Mille Fiori bzw. Online-Formular erfolgen.

2. Kosten der Teilnahme

2.1 Der Umfang der vertraglichen Leistung sowie Höhe der Vergütung ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung sowie dem Formblatt „Nennung Mille Fiori“.

2.2 Das Startgeld wird nach Eingang der Teilnahmebestätigung zum Zeitpunkt des in der Nennung benannten Zahlungstermins zur Zahlung fällig.

2.3 Der Teilnehmer ist den Teilnehmerbeitrag laut den angegebenen Angaben auf der Zulassungsbestätigung auch bei Nichtteilnahme vollumfänglich schuldig.

2.5 Auch bei Nichtteilnahme auf Grund von Erkrankung/Motorschaden oder andere nicht durch den Veranstalter zu verantwortende Gründe ist die Teilnahmegebühr zu entrichten.

3. Durchführung der Veranstaltung

3.1 An der Teilnahme sind nur Fahrzeuge mit Anmeldebestätigung zulässig.

3.2 Teilnahmeberechtigt sind historische Fahrzeuge bis einschließlich Baujahr 1988 (andere Jahrgänge nach Absprache), die eine Straßenzulassung gemäß Satz 3 besitzen und / oder mit rotem Kennzeichen gefahren werden dürfen. Fahrer, Eigentümer und Halter der teilnehmenden Fahrzeuge übernehmen die Gewähr dafür, dass das teilnehmende Fahrzeug in einer der nachfolgend aufgeführten Weise zum Betrieb im Straßenverkehr zugelassen ist: Reguläre Zulassung, Saisonkennzeichen, Oldtimer-H-Zulassung oder Oldtimer-Zulassung mit rotem Dauerkennzeichen (07).

3.3 Fahrer, Eigentümer und Halter der teilnehmenden Fahrzeuge übernehmen darüber hinaus persönliche Gewähr dafür, dass die Fahrzeuge während des gesamten Zeitraums der Teilnahme der Vorschriften der StVZO entsprechen. Insbesondere die technische Abnahme zu Beginn der Veranstaltung entbindet den vorgenannten Personenkreis (Fahrer, Fahrzeugeigentümer und Halter) nicht von der Verantwortung für die Verkehrssicherheit des teilnehmenden Fahrzeuges. Fahrer, Eigentümer und Halter der teilnehmenden Fahrzeuge übernehmen des Weiteren persönliche Gewähr dafür, dass die Fahrzeuge während dem Start- und Zieleinlauf (Naturschutzgebiet Insel Mainau) alle möglichen Maßnahmen durchführen um Umweltschäden durch das Auslaufen von Flüssigkeiten wie Öle, Benzine oder anderer schädlicher Substanzen zu vermeiden.

3.4 Es wird darauf hingewiesen, dass die zulässige Personenzahl im Fahrzeug nicht überschritten werden darf (StVZO).

3.5 Fahrstrecken und Richtungen sind durch die Roadbooks festgelegt.

3.6 Der Teilnehmer ist sich der von der Veranstaltung ausgehenden Risiken und den damit verbundenen besonderen Gefahren für Leib und Leben bewusst und verpflichtet sich, den von der Veranstaltungsleitung und/oder den jeweiligen Streckenbetreibern sowie jeweils deren Vorstand, Geschäftsleitung, Mitglieder, Mitarbeiter, Hilfskräfte oder Beauftragte wie auch von allen mit der Veranstaltung im Zusammenhang stehenden Instruktorinnen, Helfer, Beauftragte erteilten Vorschriften und Anweisungen (schriftlicher, mündlicher und optischer Art) unbedingt Folge zu leisten und die Vorschriften der deutschen, schweizer, liechtensteinische, österreichische und die italienische Straßenverkehrsordnung zu befolgen.

Der Teilnehmer ist über die Sponsoren der Veranstaltung informiert und verpflichtet Aufkleber oder sonstige Arten der Sponsorendarstellung auf seinem Fahrzeug oder gut sichtbar auf anderen Stellen seines Eigentums zu positionieren.

3.7 Der Veranstalter behält sich Änderungen des Zeit-, Strecken- und Rahmenprogramms vor. Änderungen des Aktivitätsprogramms oder einzelner vereinbarter Leistungen kommen insbesondere in Betracht bei Eintritt unvorhergesehener Umstände, z. B. höhere Gewalt, Wetter- oder Naturverhältnisse, behördliche Maßnahmen oder Sicherheitsrisiken, Mindestbeteiligung, Verhalten der Teilnehmer). Er ist aber bemüht, gleichwertige Ersatzleistungen zu erbringen.

3.8 Preise und Platzierung sind nicht einklagbar.

4. Rücktritt

4.1 Rücktritt seitens des Teilnehmers ist vor Erhalt einer Bestätigung vom Veranstalter ist jederzeit möglich. Nach Erhalt einer Teilnahmebestätigung gibt es folgende Rücktrittsmöglichkeiten: a) Der Teilnehmer zahlt 100% des diesjährigen Startgeldes und erhält im Folgejahr 25% des Startgeldes erstattet oder b) der Teilnehmer zahlt 90% des Startgeldes.

Ab vier Wochen vor Veranstaltungsbeginn werden 100% des Startgeldes in Rechnung gestellt.

4.2 Die Veranstaltung kann bei Nichterreichen der Mindestteilnehmerzahl spätestens eine Woche nach Nennungsschluss vom Veranstalter abgesagt werden. Der bezahlte Teilnahmepreis wird abzüglich der vom Veranstalter bereits gemachten Aufwendungen zurückerstattet.

4.3 Der Veranstalter behält sich das Recht vor, alle durch höhere Gewalt oder Sicherheitsgründen oder von den Behörden angeordneten Änderungen der Ausschreibung vorzunehmen oder auch die Veranstaltung abzusagen, falls diese durch außerordentliche Umstände notwendig ist. Im Fall einer Absage der Veranstaltung aufgrund höherer Gewalt werden zwei Drittel des Nenngeldes zur Abdeckung der Organisationskosten einbehalten. Dem Teilnehmer bleibt der Nachweis unbenommen, dass kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist, als die vom Veranstalter verlangte Pauschale.

4.4 Die Absage der Veranstaltung gem. Ziff. 4.2 und/oder 4.3 verpflichtet den Veranstalter nicht zum Schadensersatz, Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit ausgenommen.

5. Ausschluss eines Teilnehmers von der Veranstaltung

5.1 Während der Dauer der gesamten Veranstaltung sind die Beauftragten und Helfer der Veranstalter dem Teilnehmer gegenüber weisungsbefugt. Der Veranstalter weist ausdrücklich darauf hin, dass der Teilnehmer sich im Rahmen der Veranstaltung äußerst diszipliniert zu verhalten hat und die Anordnungen sowie Hinweise des Veranstalters zu befolgen hat. Jeder Fall von Fahrlässigkeit oder unsportlichem Verhalten kann zum sofortigen Ausschluss des Teilnehmers führen. Bei Verstößen gegen das Weisungsrecht des Veranstalters, die Straßenverkehrsordnung oder die Durchführungsvorschriften gem. Ziff. 3 ist der Veranstalter ohne weitere Vorwarnung berechtigt, den Teilnehmer von der Veranstaltung auszuschließen. Eine Rückzahlung des Teilnehmerentgeltes erfolgt in diesen Fällen nicht. Der Veranstalter rechnet jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile an, die er aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistungen erlangt.

6. Haftung, Haftungsbeschränkungen

6.1 Der Veranstalter übernimmt keine Haftung bei Diebstahl, Vandalismus o. ä. Vorkommnissen.

6.2 Die Teilnehmer erklären, auf eigene Gefahr an der Veranstaltung teilzunehmen. Fahrer und Beifahrer tragen alleine die zivil- und strafrechtliche Verantwortung für die von ihnen verursachten Schäden.

6.3 Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sämtliche Schäden, die auf Rennstrecken im Rahmen der Veranstaltung von dem Teilnehmer verursacht werden, nicht versichert sind und die Gebühren und Kosten vom Teilnehmer eigenständig zu tragen sind. Dazu zählen bei Unfällen neben den Kosten des eigenen bzw. zur Verfügung gestellten Fahrzeuges auch sämtliche Kosten zur Wiederherstellung von am Unfall beteiligter fremder Fahrzeuge, Bergungskosten etc. sowie Kosten zur Behebung von Schäden an der Rennstrecke inkl. aller daraus resultierenden Gebühren, Aufwendungen und Kosten.

6.4 Schadensersatzansprüche des Teilnehmers gegenüber dem Veranstalter sind gemäß der separat vom Veranstalter bereit gestellten Haftungsverzichtserklärung beschränkt. Diese Erklärung über den Haftungsverzicht ist von jedem Teilnehmer persönlich bis spätestens zum Nennschluss der Veranstaltung zu unterzeichnen und dem Veranstalter im Original zu überreichen. Ohne diese Bestätigung ist die Teilnahme an der Veranstaltung – auch teilweise – nicht möglich.

6.5 Bei Verstoß gegen die Straßenverkehrsordnung haftet jeder Teilnehmer für sich selbst, der Veranstalter übernimmt keine Geldstrafen, Buße o. ä.

7. Beanstandungen, Gewährleistung und Mitwirkungspflichten

Bei eventuell auftretenden Leistungsstörungen ist der Teilnehmer verpflichtet, alles im Rahmen seiner gesetzlichen Verpflichtung Zumutbare zu tun, um zu einer Behebung der Störung beizutragen und evtl. entstehenden Schaden gering zu halten. Wird eine Veranstaltungsleistung nicht oder nur unvollständig erbracht, kann der Teilnehmer innerhalb angemessener Zeit Abhilfe verlangen. Die Beanstandungen müssen unverzüglich dem Veranstalter möglichst schriftlich im Organisationsbüro angezeigt werden. Der Veranstalter wird für Abhilfe sorgen, sofern das möglich ist und nicht einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert. Der Veranstalter kann auch durch Erbringung einer gleichwertigen Ersatzleistung Abhilfe schaffen. Helfer des Veranstalters haben keine Befugnisse, zur Abgabe rechtsverbindlicher Erklärungen bzw. zur Anerkennung von Forderungen. Der Anspruch des Teilnehmers gegen den Veranstalter wegen Gewährleistungsansprüchen ist ausgeschlossen, wenn der Teilnehmer es schuldhaft unterlassen hat, den Mangel unverzüglich vor Ort schriftlich anzuzeigen oder der Teilnehmer seine Mitwirkungspflicht zur unverzüglichen schriftlichen Anzeige vor Ort verletzt hat und der Veranstalter deshalb keine Möglichkeit zur Abhilfe hatte. Die vertraglichen Ansprüche des Teilnehmers verjähren in einem Jahr. Die Verjährung beginnt mit dem Tage, an dem die Veranstaltung dem Vertrag nach enden sollte. Mehrkosten, welche durch Verschiebungen oder zu spätem Eintreffen eines Teilnehmers entstehen, gehen zu Lasten des Teilnehmers. Tritt ein Teilnehmer eine Aktivität erst nach deren Beginn an bzw. verlässt er sich vor ihrem Ende, besteht kein Anspruch auf Rückerstattung. Eine Aufrechnung oder Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts durch den Teilnehmer ist nur mit anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen zulässig.

8. Versicherungen

Jeder Teilnehmer ist für seinen eigenen Versicherungsschutz verantwortlich. Für die mit der Veranstaltung verbundenen Risiken versichert der Veranstalter die Teilnehmer nicht.

9. Datenschutz, Vertraulichkeit

9.1 Dem Teilnehmer ist bekannt und er willigt ein, dass die zur Abwicklung des Auftrags erforderlichen persönlichen Daten vom Veranstalter auf Datenträger gespeichert werden. Der Teilnehmer stimmt der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung seiner personenbezogenen Daten ausdrücklich zu. Die gespeicherten persönlichen Daten werden vom Veranstalter selbstverständlich vertraulich behandelt. Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der persönlichen Daten des Teilnehmers erfolgt unter Beachtung des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und des Telemediengesetzes (TMG).

9.2 Dem Teilnehmer ist bekannt und er willigt ein, dass die von ihm gem. Ziff. 1 erhobenen Daten vom Veranstalter an Tourenpartner, Sponsoren und Teilnehmer der Rallye weitergegeben werden. Eine Weitergabe an Dritte findet nicht statt.

9.3 Sollten bei der Veranstaltung Foto- oder Filmaufnahmen der Teilnehmer gemacht werden, so zeigt sich der Teilnehmer mit der Verwertung und Veröffentlichung dieser Aufnahmen durch den Veranstalter oder seine Mitveranstalter einverstanden und tritt mit Abgabe der Nennung sämtliche Rechte an diesen Materialien an den Veranstalter ab. Gleichzeitig erklärt sich der Teilnehmer einverstanden, dass Fotos, die im Rahmen der Mille Fiori gemacht werden, vom Veranstalter für Werbezwecke eingesetzt werden.

10. Erfüllungsort, Rechtswahl, Gerichtsstand Für alle Streitigkeiten aus dem Vertrag wird das Recht der Bundesrepublik Deutschland sowie Konstanz als Gerichtsstand vereinbart.